

17. Kann die Revision unter Umständen darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung der Vorschriften über den Eröffnungsbeschluß beruhe?

St.R.D. §§. 23 Abs. 2. 201. 205. 209. 242. 263. 375.

Bgl. Bd. 2 Nr. 49.

II. Straffenat. Urtr. v. 29. Januar 1884 g. L. u. Gen. Rep. 3200/83.

I. Schwurgericht Prenzlau.

Der Landgerichtsrat R. hatte die Voruntersuchung — unter Vernehmung der Beschwerdeführer — geführt und gleichwohl bei dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt. Diese Mitwirkung ist durch die Revision als Verstoß gegen §. 23 Abs. 2 St.R.D. gerügt.

Aus den Gründen:

Es würde die Aufhebung des Urtheiles geboten sein, wenn anzunehmen wäre, daß auf jener, demselben vorausgegangenen, die Rechte der Angeklagten beschränkenden Entscheidung das Urteil beruhe.

In der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft ist ausgeführt, daß der gerügte Mangel die Revision nicht rechtfertige, weil der Eröffnungsbeschluß als eine nur prozeßleitende Verfügung, auf welcher das Urteil nicht beruhe, der Beurteilung des Revisionsgerichtes nicht unterliege. Wäre diese Ausführung zutreffend, so würde der weitere Schluß sich nicht abweisen lassen, daß auf prozessuale Mängel des Eröffnungsbeschlusses die Revision niemals gestützt werden dürfe. Soweit geht indes das von der Staatsanwaltschaft angezogene Urteil vom 24. Juni 1880,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 2 S. 120 flg., keineswegs; dasselbe schließt sich in seinen Erörterungen nur an den damals vorliegenden Fall an.

Daß der Eröffnungsbeschluß die Bedeutung einer prozeßleitenden, das Hauptverfahren eröffnenden Verfügung hat, ist nicht zu bezweifeln; indes beschränkt sich darauf seine Bedeutung nicht. Er hat nicht bloß den Zweck, das Hauptverfahren einzuleiten und hiervon den Angeklagten ebenso wie die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen (§. 214 St.P.O.); er bildet vielmehr auch die Grundlage der Hauptverhandlung. Indem die Verlesung des Beschlusses im §. 242 St.P.O. angeordnet wurde, hat nicht bloß eine Form zum Zwecke des Eintrittes in die sachliche Erörterung des vorliegenden Straffalles geschaffen werden sollen; es hat vielmehr gleichwie nochmals dem Angeklagten und dessen Verteidiger, so nicht minder den zur Aburteilung berufenen Richtern, und in Schwurgerichtssachen auch den Geschworenen, zur Kenntnis gebracht werden sollen, welche That den Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung bilden werde. Vor allem aber ist es der Eröffnungsbeschluß, welcher die zur Verhandlung stehende That, und damit den Gegenstand der Urteilsfindung begrenzt, mag auch das erkennende Gericht an diejenige Beurteilung der That nicht gebunden sein, welche dem Eröffnungsbeschlusse des Hauptverfahrens zu Grunde liegt (§. 263 St.P.O.). Während die Freiheit der Beurteilung sich als notwendige Folge der, gegenüber dem Vorverfahren völlig veränderten Gestaltung der Hauptverhandlung ergibt, ist die Gebundenheit des erkennenden Gerichtes an die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That wiederum eine notwendige Folge des dem Strafverfahren zu Grunde gelegten Anklageprinzipes. Im Vergleiche zu früheren Strafprozeßordnungen der Einzelstaaten hat die Reichsstrafprozeßordnung insofern dem Eröffnungsbeschlusse für die Hauptverhandlung noch eine erhöhte Wichtigkeit beigelegt, als nur dieser Beschluß, nicht aber die ihm vorausliegende, dem Angeklagten zur Mitteilung gebrachte Anklageschrift zur Verlesung gelangt (§. 242 a. a. O.).

Wenn ein Urteil ergangen ist, obgleich ein Eröffnungsbeschluß gar nicht erlassen worden, auch einer der Ausnahmefälle nicht vorliegt, in denen das Gesetz von einem solchen Beschlusse abieht (§§. 211. 265. 451. 456. 462 St.P.O.), so wird nicht bezweifelt werden können, daß das Urteil als auf einer Gesetzesverletzung beruhend angesehen und deshalb aufgehoben werden kann. In diesem Sinne ist auch bereits durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1880,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 66,

entschieden worden. In einem solchen Falle ist in die Verhandlung eingetreten, ohne daß deren Gegenstand in der vorgeschriebenen Weise vorweg bezeichnet und begrenzt worden wäre. Dem fehlenden wird unter Umständen ein sachlich unvollständiger Eröffnungsbeschluß gleichgestellt werden müssen. Unwesentliche Mängel im Inhalte des Beschlusses, z. B. Unterlassung der Bezeichnung der Thatfachen, in welchen die hervorgehobenen gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That gefunden sind, oder Omissionen bei der Bezeichnung dieser gesetzlichen Begriffsmerkmale, mögen, wenn ihnen in der mündlichen Verhandlung Abhilfe verschafft werden kann und verschafft wird, oder die Anklageschrift eine Ergänzung ermöglicht, nur unter dem Gesichtspunkte der beschränkten Verteidigung in Betracht kommen. Aber schon der Fall, wenn weder der Eröffnungsbeschluß, noch die Anklageschrift die konkrete That erkennen läßt, welche den im Eröffnungsbeschlusse hervorgehobenen gesetzlichen Begriffsmerkmalen des dem Angeklagten zur Last gelegten Delictes zu subsumieren, würde dem Mangel eines zur Grundlage der Hauptverhandlung geeigneten Eröffnungsbeschlusses gleichzustellen sein. Nicht minder muß aber dem Mangel eines Eröffnungsbeschlusses der Fall gleichgestellt werden, wenn zwar ein Eröffnungsbeschluß vorhanden, demselben aber solche prozessuale Mängel anhaften, daß er nicht für rechtsgültig erachtet werden kann, wenn er also insbesondere nicht von dem sachlich zuständigen Gerichte, in Strafkammer- oder Schwurgerichtssachen nicht von der Strafkammer (§§. 72. 77 G.B.G.'s), sondern nur von einem oder zwei Richtern gefaßt worden ist. Von diesem Falle ist aber wieder der nicht zu unterscheiden, wenn einer der Richter, welcher an dem Eröffnungsbeschlusse teilgenommen hat, kraft des Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen war. Ein solcher Beschluß ist allerdings nicht nichtig, aber jedenfalls anfechtbar. Daß der Eröffnungsbeschluß nach §. 209 St.P.O. von dem Angeklagten nicht angefochten werden kann, hat nur die Bedeutung, daß die Anfechtung mittels der Beschwerde ausgeschlossen ist, dem Beschlusse vielmehr die Hauptverhandlung folgen muß. Mit der Revision kann aber nach der klaren Vorschrift des §. 375 St.P.O. auch der dem Urteile vorausgegangene Eröffnungsbeschluß angefochten werden, wenn auf dem wesentlichen prozessualen Mangel desselben das Urteil beruht. Eine unbedingte Gesetzesverletzung im Sinne des §. 377 Abs. 2 St.P.O. liegt in solchem Falle allerdings nicht vor, da der

kraft des Gesetzes ausgeschlossene Richter nicht an dem Urteile, sondern nur an einer Vorentscheidung teilgenommen hat. Ob aber das Urteil auf dem fraglichen Mangel beruht, ist nach dem Einzelfalle zu entscheiden.

Sedenfalls kann es auf dem Mangel beruhen, und darf daher die Anfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses aus dem gedachten Grunde nicht prinzipiell verneint werden. Anderenfalls würde, weil eben der Eröffnungsbeschluß mittels Beschwerde nicht angegriffen werden kann, die Vorschrift des §. 23 Abs. 2 St.P.O. für einen ihrer wesentlichsten Fälle zu einer bedeutungslosen Formvorschrift herabgedrückt werden, deren Beachtung ganz dem Belieben der die Geschäftseinrichtung bestimmenden Behörde überlassen wäre. Es kann die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß bei der Mitwirkung einwandsfreier Richter ein Eröffnungsbeschluß gar nicht zustande gekommen, mithin auch das angefochtene Urteil nicht erlassen wäre. Hätten mithin die Angeklagten im vorliegenden Falle die Mitwirkung des Untersuchungsrichters bei dem Eröffnungsbeschlusse in der Hauptverhandlung gerügt, oder wären sie hierzu, weil sie von dieser Mitwirkung nichts wußten, außerstande gewesen, so wäre anzunehmen, daß das Urteil auf dem fraglichen Mangel beruhe, und es hätte dasselbe deshalb aufgehoben und in der Sache selbst das auf Grund dieses ungesetzlichen Eröffnungsbeschlusses eingeleitete Verfahren eingestellt werden müssen, um einem anderweitigen Verfahren nach Fassung eines legalen, rechtsgültigen Eröffnungsbeschlusses Raum zu verschaffen.

Da aber diese Voraussetzung im untergebenen Falle nicht zutrifft, die Angeklagten vielmehr durch ihr Verhalten in der Hauptverhandlung zu erkennen gegeben haben, daß sie den ihnen bekannten gesetzlichen Verstoß für einen sie benachteiligenden nicht erachteten, und daß sie mit dem Eröffnungsbeschlusse, wie er zustande gekommen, als Grundlage des Verfahrens einverstanden seien, so muß verneint werden, daß das Urteil auf dem gerügten Mangel beruhe.